

§ 1157 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

**Abschnitt 7 – Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld -> Titel 1 –
Hypothek**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1157 BGB – Fortbestehen der Einreden gegen die Hypothek

¹Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. ²Die Vorschriften der §§ 892 , 894 bis 899 , 1140 gelten auch für diese Einrede.